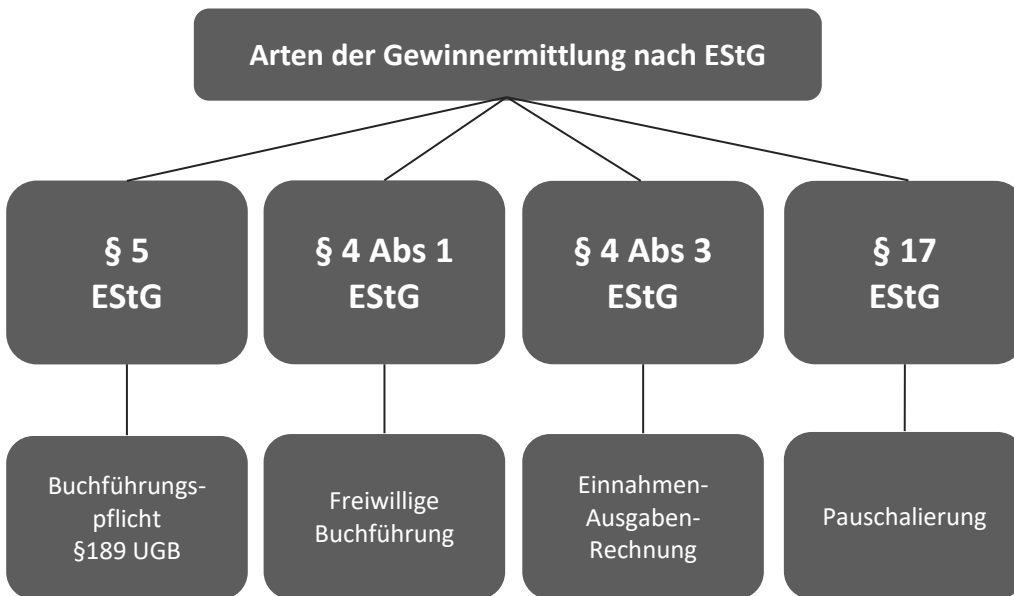


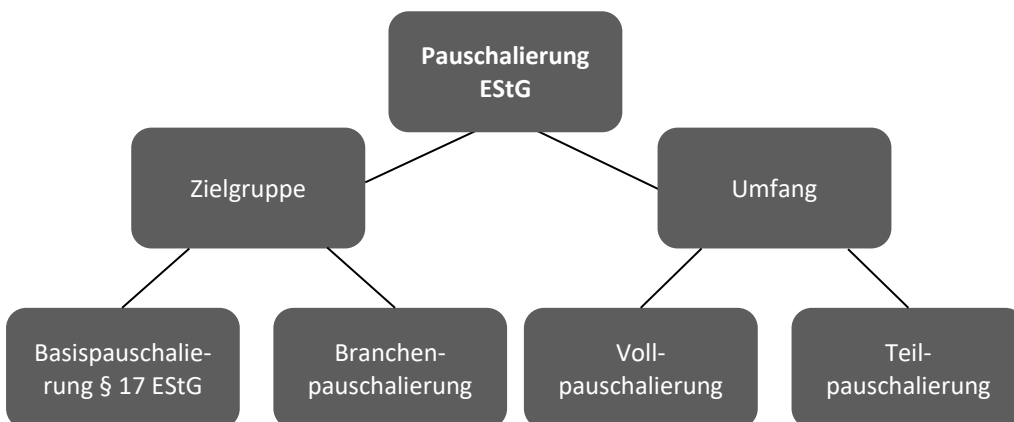
Kapitel 1

Gesetzliche Basispauschalierung in der Einkommensteuer

1.1 Welche Gewinnermittlungsarten gibt es?



1.2 Welche Möglichkeiten der Pauschalierung gibt es?



1.3 Was beinhaltet das Gesetz?

(§ 17 EStG in Kombination mit einem Auszug aus den EStR 2000 ab Rz 4100 ff)

1.3.1 Wer darf den Gewinn mittels Durchschnittssatzes gem § 17 Abs 1 EStG ermitteln?

- Freiberufler gem § 22 EStG
- Gewerbetreibende gem § 23 EStG

1.3.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die gesetzliche Basispauschalierung anwenden zu können?

- Es muss sich um Steuerpflichtige handeln, die ihre Einkünfte nach § 22 oder § 23 EStG ermitteln.
- Es darf keine Buchführungspflicht bestehen und es dürfen auch keine Bücher geführt werden, welche eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG ermöglichen.
- Die Umsätze iSd § 125 Abs 1 BAO des vorangegangenen Wirtschaftsjahres dürfen nicht mehr als € 220.000,00 betragen.
- Aus der Steuererklärung muss hervorgehen, dass der Steuerpflichtige von der Pauschalierung Gebrauch macht.



ACHTUNG

Die Basispauschalierung kommt nur für Einkünfte in Betracht, die aus einer im Veranlagungsjahr aktiv ausgeübten Betätigung herrühren. Ruhebezüge oder (nachträgliche) betriebliche Einkünfte aus einer ehemaligen aktiven Tätigkeit sind von der Pauschalierung nicht erfasst (VwGH 16.9.2003, 2000/14/0175).

1.3.2.1 Was ist bei Inanspruchnahme der Basispauschalierung zu beachten?

Dem Steuerpflichtigen steht es grundsätzlich frei, die Pauschalierung der Einkünfteermittlung in Anspruch zu nehmen, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme erfüllt sind. Bei einer Teilpauschalierung (Ausgabenpauschalierung) reicht hier die Möglichkeit des Vorliegens von als Betriebsausgaben pauschal abzugsfähigen Aufwendungen oder Ausgaben aus.

Da die Basispauschalierung eine Form der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist, muss für deren erstmalige Anwendung eines bisher buchführenden Steuerpflichtigen ein Übergangsgewinn (-verlust) ermittelt werden. Gleiches gilt im umgekehrten Fall, wenn der Steuerpflichtige von der Gewinnermittlung durch Basispauschalierung zur Buchführung übergeht.



TIPP

Unserer Meinung nach gilt das nicht für die Handelsvertreter- und Künstlerpauschalierung, weil im Rahmen dieser Pauschalierungs-VO die abpauschalierten Betriebsausgaben taxativ aufgezählt sind, und die Forschungsprämie nicht in der Aufzählung enthalten ist.

1.3.6.2 Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag gem § 10 EStG kann bei allen Pauschalierungsarten in Höhe des Grundfreibetrages, das sind maximal € 3.900,00 (13% von max € 30.000,00) geltend gemacht werden.



ACHTUNG

Bei Inanspruchnahme der Sportlerpauschalierung kann auch – bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 EStG – ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden.

Abzugsfähigkeit von Freibeträgen	Basispauschalierung	Nichtbuchführende Gewerbetreibende	Gaststätten-gewerbe	Lebensmittelhandel
Grundfreibetrag	Ja	Ja	Ja	Ja
Invest. bed. Gewinnfreibetrag	Nein	Nein	Nein	Nein
Forschungsprämie	Nein	Nein	Nein	Nein

Abzugsfähigkeit von Freibeträgen	Drogisten	Handelsvertreter	Künstler/Schriftsteller	Sportler
Grundfreibetrag	Ja	Ja	Ja	Ja
Invest. bed. Gewinnfreibetrag	Nein	Nein	Nein	Ja
Forschungsprämie	Nein	Ja ¹⁾	Ja ¹⁾	Nein

¹⁾ siehe Pkt 3.1.9

1.3.6.3 Exkurs: Investitionsprämie (aws)

Auch wenn kein Anlagenverzeichnis geführt wird, ist die Anschaffung von grundsätzlich aktivierungspflichtigen Investitionen förderbar (FAQ aws Investitionsprämie, Punkt 2.5, Stand August 2020). Das bedeutet, dass diese Förderung auch für pauschalierte Unternehmen möglich ist.

Förderungsfähig sind materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, für die zwischen dem 1. September 2020 und dem 28. Februar 2021 ein Antrag auf Investitionsprämie bei der aws gestellt wird.

1.3.9 Fallbeispiele zur gesetzlichen Basispauschalierung (§ 17 EStG)

BEISPIEL:

Frau Dr. Sabrina Triad erzielte im Jahr 20X1 Einnahmen aus ihrer Tätigkeit als Steuerberaterin in Höhe von netto € 86.252,00.

An Ausgaben sind angefallen:

▪ Anschaffung eines Servers netto (ND 4 Jahre)	€ 4.400,00
▪ GWG insgesamt netto	€ 730,00
▪ Büromaterial netto	€ 500,00
▪ Fachliteratur netto	€ 700,00
▪ Versicherung	€ 3.300,00
▪ Telefon netto	€ 800,00
▪ SVS	€ 16.000,00
▪ Gebühren	€ 600,00

Wie hoch ist der steuerpflichtige Gewinn im Jahr 20X1

- bei Anwendung der gesetzlichen Basispauschalierung?
- bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG?

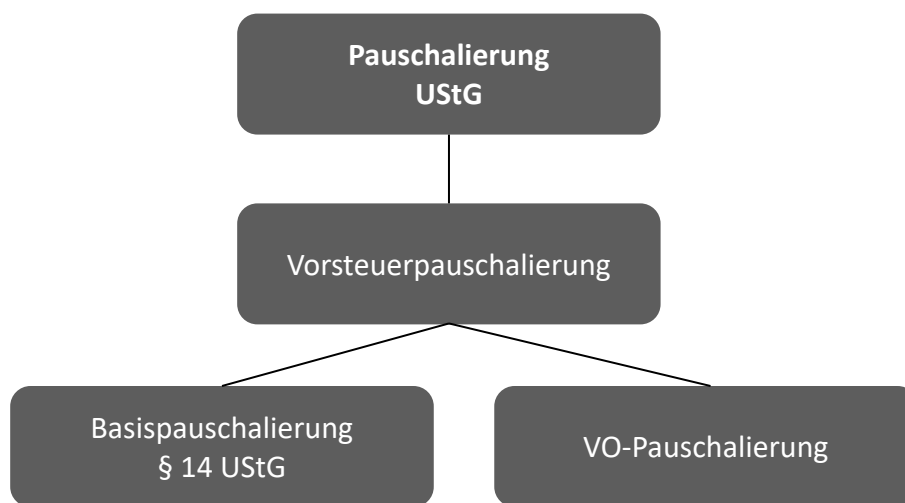
Art der Gewinnermittlung	ESt-Pauschalierung	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
Einnahmen	86.252,00	86.252,00
Afa	0,00	- 1.100,00
GWG	0,00	- 730,00
Büromaterial	0,00	- 500,00
Fachliteratur	0,00	- 700,00
Versicherung	0,00	- 3.300,00
Telefon	0,00	- 800,00
Gebühren	0,00	- 600,00
SVS	- 16.000,00	- 16.000,00
12% BA	- 10.350,24	0,00
Steuerpflichtiger Gewinn vor Gewinnfreibetrag	59.901,76	62.522,00
abzüglich Gewinnfreibetrag 13% (max € 3.900,00)	- 3.900,00	- 8.127,86 ¹⁾
Steuerpflichtiger Gewinn	56.001,76	54.394,14

¹⁾ Dies unter der Voraussetzung, dass neben der Geltendmachung des Grundfreibetrages auch ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in maximaler Höhe in Anspruch genommen wird.

Kapitel 2

Gesetzliche Basispauschalierung USt

2.1 Welche Möglichkeiten der Pauschalierung gibt es?



2.2 Was beinhaltet das Gesetz?

(§ 14 UStG in Kombination mit einem Auszug aus den UStR ab Rz 2226 ff)

2.2.1 Wer darf die Vorsteuerpauschalierung nach Durchschnittssätzen gem § 14 UStG anwenden?

Die Pauschalierung gem § 14 Abs 1 Z 1 UStG (Basispauschalierung) können nur Unternehmer in Anspruch nehmen, wenn sie die Voraussetzungen gem § 17 Abs 2 Z 1 und 2 EStG erfüllen.

2.2.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die PauschalierungsVO anwenden zu können?

- Es handelt sich um Steuerpflichtige, die ihre Einkünfte nach §§ 22 oder 23 EStG ermitteln.
- Die Umsätze iSd § 125 Abs 1 BAO des vorangegangenen Wirtschaftsjahres dürfen nicht mehr als € 220.000,00 betragen.

2.5.2 Welche Konsequenzen ergeben sich für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG in Abhängigkeit von der jeweils angewandten Pauschalierungskombination?

Steuerpflichtige, die eine Vorsteuerpauschalierung gem § 14 Abs 1 Z 2 UStG (Verordnungspauschalierung) in Anspruch nehmen, können als Einnahmen-Ausgaben-Rechner generell nur nach dem Bruttosystem vorgehen.

Im Hinblick darauf, dass die Basispauschalierung wesensmäßig eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung darstellt, gilt dies auch für diese Form der Gewinnermittlung.

Im Übrigen schließt auch die Anwendung der Pauschalierung nach § 14 Abs 1 Z 1 UStG (gesetzliche Basispauschalierung) die Nettomethode bei einer „normalen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“ aus (Rz 4129 EStR 2000).

Umsatzsteuer \ Einkommensteuer	Einnahmen-Ausgaben-Rechner § 4 Abs 3	Pauschalierung § 17
Regelbesteuerung	Nettosystem (wahlweise Bruttosystem)	Nettosystem (wahlweise Bruttosystem)
§ 14 Abs 1 Z 1 (Basispauschalierung)	Bruttosystem	Nettosystem (wahlweise Bruttosystem)
§ 14 Abs 1 Z 2 (VO-Pauschalierung)	Bruttosystem	Bruttosystem

Nettosystem (Rz 4130 EStR 2000)

Wird das Nettosystem gewählt, ist weder die aufgrund von Lieferungen oder sonstigen Leistungen geschuldete Umsatzsteuer noch die an andere Unternehmer bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) noch eine Umsatzsteuerzahllast anzusetzen.

ACHTUNG

Das Betriebsausgabenpauschale ist als Nettogröße zu werten.

Ungeachtet des Umstandes, ob bei der Umsatzsteuer eine Vorsteuerpauschalierung nach § 14 Abs 1 Z 1 UStG gewählt worden ist oder die tatsächlichen Vorsteuern angesetzt worden sind, darf daher aus dem Betriebsausgabenpauschale keine Umsatzsteuer herausgerechnet werden.

Bruttosystem (Rz 4131 EStR 2000)

Beim Bruttosystem sind sowohl die aufgrund von Lieferungen oder sonstigen Leistungen geschuldete Umsatzsteuer als auch die an andere Unternehmer bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) sowie die Umsatzsteuerzahllast anzusetzen. Da das Betriebsausgabenpauschale als Nettogröße anzusehen ist, ist die auf ertragsteuerlich „abpauschalierte“ Betriebsausgaben entfallende Vorsteuer gesondert anzusetzen.

Kapitel 5

Gastgewerbepauschalierung

5.1 Was beinhaltet die Verordnung?

(Auszug aus der Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 [BGBl II 488/2012 und BGBl II 355/2020] unter Berücksichtigung der EStR 2000 ab Rz 4287 ff)

5.1.1 Wer darf die VO über die Pauschalierung für Gastgewerbe anwenden?

Diese Verordnung enthält Pauschalierungsbestimmungen für die Ermittlung des Gewinnes bei Betrieben des Gastgewerbes gem § 111 GewO und ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 anzuwenden.

5.1.1.1 Wann ist eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe nach § 111 GewO erforderlich?

Einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe bedarf es für

- die Beherbergung von Gästen sowie für
- die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken.

Unter Verabreichung und unter Ausschank ist jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abgestellt ist, dass die Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden.

5.1.1.2 Wann ist ein Befähigungsnachweis für das Gastgewerbe nach § 111 GewO nicht erforderlich?

Keines Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe bedarf es seit 29.5.2013 (BGBl I 85/2013) für

- die Fahrgästabewirtung mit in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten Getränken in Omnibussen des Mietwagengewerbes,
- Schutzhütten,
- die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden (zB Würstelstand),
- Frühstückspensionen mit maximal zehn Betten,
- Buschenschänken (zu beachten in diesem Zusammenhang ist Rz 4296 EStR 2000 – Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Pauschalierung: Gewerbeberechtigung für Gastgewerbe und Einkünfte aus Gewerbebetrieb!),
- den Ausschank und Verkauf von nichtalkoholischen Getränken mittels Automaten.

6.1.4 Wie wird das Pauschale berechnet?

Der Gewinn ist mit einem Sockelbetrag in Höhe von € 3.630,00 zuzüglich 2% der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen.

Als Betriebseinnahmen sind sämtliche Umsätze (einschließlich Umsatzsteuer) iSd § 125 Abs 1 BAO zuzüglich sonstiger Betriebseinnahmen zu verstehen. So fließen zB erhaltene Versicherungsentschädigungen, echte Subventionen, etc als sonstige Betriebseinnahmen in die Bemessungsgrundlage mit ein.

Von dem mittels dieses Durchschnittssatzes berechneten Gewinn dürfen keine Betriebsausgaben abgezogen werden.

ACHTUNG

Eine im Rahmen einer Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhandlung betriebene Tätigkeit, welche zu Provisionseinnahmen führt (zB aus dem Betrieb einer Lotto/Toto-Aannahmestelle) hat auf die Anwendung der Pauschalierung keine Auswirkung. Allerdings sind die Provisionseinnahmen durch die Pauschalierung nicht erfasst, sondern in voller Höhe ohne Abzug von Betriebsausgaben neben dem pauschal ermittelten Gewinn gesondert anzusetzen (Rz 4314 und 4293b EStR 2000).

Im Fall der Antragsveranlagung endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge sind diese neben dem pauschal ermittelten Gewinn anzusetzen (Rz 4303 EStR 2000).

6.1.5 Wie lange ist der Steuerpflichtige an die Pauschalierung gebunden?

Der Steuerpflichtige kann für jeden Gewinnermittlungszeitraum frei wählen, ob er die Gewinnermittlung auf Grundlage der Pauschalierungsverordnung vornimmt oder nicht (Rz 4256 EStR 2000).

6.1.6 Wie erfolgt die einfache Führung des Wareneingangsbuches?

Das Wareneingangsbuch (§ 127 BAO) kann bei Betrieben des Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhandels, welche dieser Verordnung unterliegen, vereinfacht geführt werden.

Folgende Vorgehensweise ist dafür erforderlich:

- Die Belege sämtlicher Wareneingänge müssen jeweils getrennt nach ihrer Bezeichnung (branchenüblichen Sammelbezeichnung) in richtiger zeitlicher Reihenfolge mit einer fortlaufenden Nummer versehen werden.
- Während des Jahres sind die Eingangsrechnungen getrennt nach Warengruppen gemäß ihrer branchenüblichen Sammelbezeichnung – in richtiger zeitlicher Reihenfolge und mit einer fortlaufenden Nummer versehen – abzulegen.

9.1.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die PauschalierungsVO anwenden zu können?

- Es handelt sich um eine selbständige Ausübung einer künstlerischen und/oder schriftstellerischen Tätigkeit im Sinne der VO.
- Es besteht keine Buchführungspflicht bzw keine freiwillige Buchführung, welche eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG ermöglicht.

I HINWEIS

Buchführungspflichtig können Künstler und Schriftsteller sowieso nicht werden. Künstler und Schriftsteller gelten als Freiberufler iSd § 22 Z 1a EStG. Freiberufler sind aber aufgrund des § 189 Abs 4 UGB von der Buchführungspflicht ausgenommen.

- Keine weitere Inanspruchnahme einer Pauschalierung für Einkünfte aus der künstlerischen bzw schriftstellerischen Tätigkeit, dh Berücksichtigung von weiteren Betriebsausgaben bei der künstlerischen bzw schriftstellerischen Tätigkeit in vollem Umfang nach den tatsächlichen Verhältnissen.
- Keine Geltendmachung von abpauschalierten Betriebsausgaben in tatsächlicher Höhe.

↑ TIPP

Ein Hinweis in der Steuererklärung ist durchzuführen. Dies ist jedoch weder in der Verordnung noch in den diesbezüglichen Erlässen festgeschrieben.

2. Angaben zum Betrieb			
Bilanzierung gemäß <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 1 <input type="checkbox"/> § 5	<input type="checkbox"/> 2	Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3	<input type="checkbox"/> 3
<input type="checkbox"/> USt-Bruttosystem <input type="checkbox"/> USt-Nettosystem	<input type="checkbox"/> 4	Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1	<input type="checkbox"/> 5
<input type="checkbox"/> Gastgewerbepauschalierung	<input type="checkbox"/> 6	Drogistenpauschalierung	<input type="checkbox"/> 7
<input checked="" type="checkbox"/> Künstler/-innen-, Schriftsteller/-innen-Pauschalierung	<input type="checkbox"/> 8	Handelsvertreter/-innen-Pauschalierung	<input type="checkbox"/> 9
<input type="checkbox"/> Sportler/-innen-Pauschalierung	<input type="checkbox"/> 10	Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende	<input type="checkbox"/> 11

9.1.2.1 Ausschluss gem § 3 der Verordnung

Der Ausschluss gem § 3 der Verordnung kommt zur Anwendung wenn

- Einkünfte aus einer weiteren, nicht von der Künstler/Schriftstellerpauschalierung erfassten Tätigkeit, die mit der künstlerischen bzw schriftstellerischen Tätigkeit im Zusammenhang steht, vorliegen und
- dabei Betriebsausgaben oder Werbungskosten, die vom Pauschale erfasst sind bei Ermittlung dieser Einkünfte in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden.

! ACHTUNG

Bereits die Geltendmachung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten aus einer einzigen Aufwandskategorie (zB Fachliteratur) hat den gänzlichen Ausschluss der Pauschalierung zur Folge.

Kapitel 11

Werbungskostenpauschalierung

11.1 Was beinhaltet die Verordnung?

(Auszug aus der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten (BGBl II 382/2001) in Kombination mit den LStR 2002 ab Rz 396 ff)

11.1.1 Wer darf die VO über die Pauschalierung von Werbungskosten anwenden?

Aufgrund der Verordnung des BMF über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten können die in der Verordnung taxativ aufgezählten Berufsgruppen ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen Werbungskosten aufgrund von Erfahrungswerten der Praxis geltend machen.

Liegen keine Aufwendungen vor, kommen keine Pauschbeträge nach dieser Verordnung in Betracht.

11.1.1.1 Was wird in dieser Verordnung geregelt?

Die VO ist wie folgt gegliedert:

- § 1 – Berufsgruppen und Pauschbetrag
- § 2 – Bemessungsgrundlage
- § 3 – selbständige neben nichtselbständiger Tätigkeit
- § 4 – Kürzung um Kostenersätze gem § 26 EStG
- § 5 – keine anderen Werbungskosten neben Pauschbeträgen
- § 6 – zeitlicher Anwendungsbereich

11.1.2 Wie wird das Pauschale berechnet?

11.1.2.1 Was ist die Bemessungsgrundlage für den Pauschbetrag?

i HINWEIS

Von den Bruttobezügen laut Kennzahl 210 des Lohnzettels sind die steuerfreien Bezüge (Kennzahl 215) und die sonstigen Bezüge, soweit diese nicht wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern sind (Kennzahl 220), abzuziehen.

12.1.2 Wie hoch ist das Werbungskostenpauschale bei nichtselbständiger Tätigkeit?

Weisen nichtselbständig tätige Tagesmütter die bei ihrer Tätigkeit anfallenden Werbungskosten nicht nach, ist deren Höhe gem § 184 BAO im Wege der Schätzung zu ermitteln. Im Hinblick auf Erfahrungswerte bestehen keine Bedenken, diese Werbungskosten unabhängig von der Anzahl der beaufsichtigten Kinder mit 50% der Einkünfte aus der Tätigkeit als Tagesmutter, maximal € 400,00 pro Monat, zu berücksichtigen. Ein nichtsteuerbarer Kostenersatz bleibt bei der Berechnung der pauschalen Werbungskosten außer Ansatz.

Erhält die Tagesmutter zusätzlich zum Entgelt als Tagesmutter Kostenersätze für Verpflegung und Unterkunft der betreuten Kinder, so sind diese gem § 26 Z 2 EStG nicht steuerbar, soweit sie in Anlehnung an § 1 Abs 2 der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge 30% des Wertes der vollen freien Station (2015: € 58,86 pro Kalendermonat und Kind) nicht übersteigen. Dies gilt unabhängig davon, für wie viele Tage im Kalendermonat der Auslagenersatz gewährt wird. Übersteigende Beträge stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Dabei ist es unmaßgeblich, ob diese Auslagenersätze vom Arbeitgeber oder direkt von den Eltern an die Tagesmutter gezahlt werden. Für die Anwendung eines Pauschales ist es wie bei selbständigen Tagesmüttern Voraussetzung, dass diese Tätigkeit in der Wohnung der Tagesmutter ausgeübt wird. Mit dieser pauschalen Berechnung der Werbungskosten sind sämtliche mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen steuerlich abgegolten. Ein Abzug höherer Beträge setzt voraus, dass die geltend gemachten Aufwendungen insgesamt nachgewiesen werden.

BEISPIEL:

Eine Tagesmutter erhält im Monat Mai für zwei Kinder Kostenersätze für die Verpflegung in Höhe von € 140,00 sowie ein Arbeitsentgelt in Höhe von € 700,00. Vom Kostenersatz sind € 117,72 (€ 58,86 mal 2) als nicht steuerbarer Auslagenersatz zu behandeln.

Wie hoch sind die Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit?

Arbeitsentgelt	700,00
Kostenersätze	140,00
gesamt	840,00
abzüglich nicht steuerbarer Kostenersatz	– 117,72
Steuerbarer Bezug	722,28
abzüglich SV-Beiträge	– 130,52
KZ 245	591,76
abzüglich 50% Werbungskosten	– 295,88
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	295,88

Das Beitrags- und Arbeitsentgelt beträgt somit € 700,00 zuzüglich € 22,28 (€ 140,00 abzüglich € 117,72). Die Höhe der pauschal abzugsfähigen Werbungskosten ist mit 50%, maximal € 400,00 pro Monat (unabhängig von der Anzahl der beaufsichtigten Kinder) limitiert.